

**Satzung zur 2.Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra  
-Entschädigungssatzung-**

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat aufgrund der §§ 6,8, und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit der Verordnung vom 23.05.2019 über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S.239), in seiner Sitzung am 1.12.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra vom 06.05.2015, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra vom 11.05.2015 und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra vom 30.05.2017 bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra vom 13.06.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 7 wird neu gefasst**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von :

|                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| a)Stadtwehrleiter             | 200,00 Euro |
| b) stellv.Stadtwehrleiter     | 100,00 Euro |
| c) Ortswehrleiter             | 100,00 Euro |
| d) stellv.Ortswehrleiter      | 50,00 Euro  |
| e)Jugendwart                  | 60,00 Euro  |
| f) Kinderwart                 | 60,00 Euro  |
| g) Einsatzkraft               | 15,00 Euro  |
| h)Gerätewart Stadt            | 40,00 Euro  |
| i) Gerätewart Ort:            | 30,00 Euro  |
| j) stellv.Gerätewart          | 20,00 Euro  |
| k) Kleider/Wäschewart         | 30,00 Euro  |
| l) Atemschutzgerätewart Stadt | 40,00 Euro  |
| m)stellv.Atemschutzgerätewart | 20,00 Euro  |
| n) Atemschutzgerätewart Ort   | 30,00 Euro  |

(2) Dem stellv. Stadtwehrleiter ist dauerhaft die Aufgabe der Aus-u. Fortbildung zugewiesen. Den stellv. Ortswehrleitern ist dauerhaft die Aufgabe der Aus-u. Fortbildung in ihrer Wehr zugewiesen.

(3) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung der Einsatzkräfte wird ab 1.1.2023 auf 20,00 Euro, zum 1.1.2024 auf 25,00 Euro und zum 1.1.2025 auf 30,00 Euro angehoben

(4) Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, sobald ein Berechtigter länger als ein Monat gehindert ist, sein Ehrenamt auszuüben. Im Falle der Verhinderung einer der in Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 75 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Vereinigt eine Führungskraft der Feuerwehr mehrere Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die für die jeweils höchste Funktion.

## **2. § 11 wird neu gefasst**

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf 20 Euro/Std. begrenzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs.1 des Brandschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Erwerbstätige Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs.1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 19 Euro/Std nicht übersteigen.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale von 15 Euro/Std. gewährt.

## **3. § 13 erhält folgende Fassung**

Personen-und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht.

## **§ 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Braunsbedra, den 2.12.2021

Schmitz  
Bürgermeister